

# **BGer 1C\_440/2025 vom 26. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_440\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_440_2025)

FR: TF 1C\_440/2025 du 26 août 2025

IT: TF 1C\_440/2025 del 26 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 14. August 2025 teilte der Stadtrat St. Gallen A. \_\_\_\_\_ seinen Beschluss vom 12. August 2025 mit. Dessen Dispositiv lautet:

"1. Zur aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 12. und 17. Juni 2025 wird im Sinne der Erwägungen dieses Beschlusses Stellung genommen.

### **E. 2**

Die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 12. und 17. Juni 2025 wird als erledigt abgeschrieben.

### **E. 3**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen).

Das Verwaltungsgericht erwog, Verfügungen und Entscheide von Gemeindebehörden könnten grundsätzlich nicht direkt bei ihm angefochten werden. Aufsichtsbehörde über die politischen Gemeinden sei das Departement des Innern. Zudem handle es sich bei der Aufsichtsbeschwerde, die der Beschwerdeführer gegen die Stadtpolizei St. Gallen erhoben habe, um einen blossen Rechtsbehelf, der keine Partei- und Beteiligungsrechte vermittele. Schliesslich habe der Stadtrat für seinen Beschluss ausdrücklich keine Kosten erhoben. Unter diesen Umständen sei auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit und mangels Beschwer nicht einzutreten. Auch bestehe kein Anlass, die Eingabe weiterzuleiten.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesem Entscheid, der mehrere alternative Begründungen enthält, nicht substantiiert auseinander (vgl. BGE 142 III 364 E. 2.4; 136 III 534 E. 2; 133 IV 119 E. 6.3; je mit Hinweisen). Als Beweismittel legt er im Übrigen seiner Beschwerde an das Bundesgericht zwei ihn betreffende Urteile des Bundesgerichts (5A\_553/2025 und 5A\_554/2025 vom 12. August 2025) bei, in denen ihm jeweils Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 500.-- auferlegt wurden. Ein Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren ist jedoch nicht erkennbar. Im von der Vorinstanz eingereichten Beschluss des Stadtrats wurden ihm hingegen keine Kosten auferlegt.

### **E. 4**

Da es offensichtlich ist, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

Umstände halber werden ausnahmsweise keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.